

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

IT-Sicherheit

**Was die neue Richtlinie
für Ihre Praxis bedeutet**

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Noch Arzt oder nur noch Unternehmer?

Warum jemand Medizin studiert, dafür gibt es viele Gründe. „Mit Menschen arbeiten“, „Menschen helfen und heilen“, „guter Verdienst“ oder „gute Chancen am Arbeitsmarkt“ sind Aussagen, die Studierende oft als Motivation für ihr Medizinstudium nennen. Allzu häufig sehen sie aber (noch) nicht die Realität: Denn als Arzt heilen Sie nicht nur. Sie müssen sich täglich mit vielen unternehmerischen Fragen beschäftigen, beispielsweise mit dem Dauerbrenner Datensicherheit. Im Schwerpunktthema ab Seite 4 erfahren Sie, was die neue IT-Sicherheitsrichtlinie für Ihre Praxis bedeutet.

Außerdem erwarten Sie diese Themen:

- Was die Künstlersozialabgabe ist und warum, wann und in welcher Höhe Sie diese bezahlen müssen (Seite 7).
- Wenn Sie mit Partnern eine Kooperation eingehen, etwa in einer Praxisgemeinschaft (ab Seite 8), sollten Sie auf sehr detaillierte Gesellschafterverträge achten.
- So gehen Sie damit um, wenn der Gesetzgeber neue Regeln beschließt, wie das etwa im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz der Fall ist: Was für Pflegeeinrichtungen, niedergelassene Ärzte und Klinken wichtig ist, erfahren Sie ab Seite 10.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Osteopathie am Glockenbach

Mut und Energie gehörten dazu, als die beiden Münchner Osteopathen Marianna Reichl und Uli Kressierer während der Corona-Pandemie ihre Praxis eröffneten

4 IT-Sicherheitsrichtlinie

Je nach Praxisgröße oder technischer Ausstattung müssen Praxen künftig die Anlagen 1 bis 5 der neuen IT-Sicherheitsrichtlinie erfüllen



**SCHWERPUNKT
IT-Sicherheit**

7 Künstlersozialabgabe

Ein neuer Praxisflyer oder bessere Fotos und Texte auf der Website: Für viele Kreativleistungen ist eine Abgabe an die Künstlersozialkasse fällig

8 Gesellschaftervertrag in der Praxisgemeinschaft

Synergien nutzen, aber trotzdem selbstständig bleiben: In einer Praxisgemeinschaft geht das gut – wenn der Gesellschaftervertrag die Kooperation detailliert regelt

10 Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz

Das neue Gesetz bezieht sich im Kern auf die Pflege, aber auch Ärzte und Kliniken sind von Änderungen betroffen

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Noch ein bisschen geschafft, aber glücklich in ihrer eigenen Osteopathie-Praxis in München: Marianna Reichl und Uli Kressierer.

Erfolgsgeschichte: Osteopathie am Glockenbach

Neustart in neuen Räumen

Existenzgründung während der Pandemie? Die beiden Osteopathen Marianna Reichl und Uli Kressierer haben es gewagt: Zusammen haben sie in der Münchner Innenstadt ihre neue Praxis eröffnet.



„Es ist immer auch ein bisschen Glück dabei, wenn man eine bestehende Praxis übernimmt.“

Cornelia Haaske

Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in Grafing

Die Rahmenbedingungen passten: Eine zentral gelegene Praxis in der Innenstadt mit guten Räumen, der Kaufpreis war okay, die eigenen Patienten kamen weitestgehend mit, und sogar die Übernahme des Patientenstamms ihres Vorgängers funktionierte. Mitte August waren Marianna Reichl und Uli Kressierer gerade mal zwei Wochen in ihren neuen Räumen und machten schon einen ganz zufriedenen Eindruck.

Die Wochen davor stecken ihnen aber noch in den Knochen. Sie haben die Räume reno-

viert und neu ausgestattet, parallel jeweils in ihren vorherigen Praxen weitergearbeitet. „Das Schwierigste war tatsächlich die Finanzierung“, sagt die 42-jährige Marianna Reichl. Die Zusage für den Kredit kam sehr spät. Aufgrund der Corona-Pandemie dauerten manche Dinge eben einfach länger.

Verschiedene Angebote unter einem Dach

Die 120 Quadratmeter große Praxis teilt sich das Paar mit einer Kinder- und Jugendpsychologin und mit einer Heilpraktikerin, die sie als Untermieter von den Vorgängern übernommen haben. Marianna Reichl ist auf Schwangere und Babys spezialisiert. Ulrich Kressierer behandelt die ganze Band-

breite von Menschen, die mit herkömmlichen Behandlungen nicht weiterkommen.

Anders als Physiotherapeuten betrachten Osteopathen den Körper ganzheitlich. Die Behandlung löst Blockaden und verringert Spannungen. Osteopathen behandeln das Nervensystem, den Bewegungsapparat inklusive der inneren Organe. „Der wichtigste Unterschied: Wir suchen immer auch nach den Ursachen“, erklärt der 41-jährige Uli Kressierer. Die Kosten für die Behandlung tragen die Patienten meist selbst.

Work-Life-Balance trotz Selbstständigkeit

Dass sie als Paar das Projekt Existenzgründung angehen konnten, empfinden beide als Glücksache. „Zu zweit ist alles leichter“, sagt Kressierer, „der Arbeitsaufwand, die finanzielle Belastung und der fachliche Austausch.“ Und ihnen bleibt noch genügend Raum für gute Lebensgestaltung. Ihre Steuerberaterin Cornelia Haaske von Ecovis in Grafing kennen sie schon seit vielen Jahren. „Sie hat uns gut beraten bei allen Angelegenheiten rund um die Praxisgründung“, sagt Reichl, „auch zum Thema Corona-Hilfen. Die haben wir aber zum Glück nicht gebraucht.“

Osteopathie am Glockenbach

Marianna Reichl und Uli Kressierer haben ihre Osteopathie-Praxis am 1. August 2021 in München gegründet. Es handelt sich um eine Praxisgemeinschaft mit Untermietern, ohne Mitarbeiter.

www.osteopathie-am-glockenbach.de



IT-Sicherheitsrichtlinie

Diese Standards muss Ihre Praxis-IT erfüllen

Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlichte Sicherheitsrichtlinie gibt Praxisinhabern Rechtssicherheit und Klarheit. Die IT nach den Vorgaben auszurichten, kostet Arztpraxen, Kliniken und Pflegeeinrichtungen allerdings Zeit und Geld.



„Datenschutz und Datensicherheit sind der beste Investitionsschutz für die Arztpraxis.“

Larissa von Paulger
Externe Datenschutzbeauftragte
bei Ecovis in München

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen durch das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) mussten KBV und KZBV, die Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen, eine IT-Sicherheitsrichtlinie für alle Praxen entwickeln. Die klaren Vorgaben sollen dabei helfen, IT-Systeme und sensible Daten noch besser zu schützen, Patientendaten sicherer zu verwalten und Risiken wie Datenverlust oder Betriebsausfall etwa durch Cyber-Angriffe zu minimieren.

Mit der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 haben viele Praxisinhaber bereits Maßnahmen ergriffen, um die ihnen anvertrauten sensiblen Patientendaten optimal zu sichern und zu schützen. „Da die meisten Praxen keinen

Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, kommen Datenschutz und IT-Sicherheit im hektischen Berufsalltag oft zu kurz“, weiß Larissa von Paulger, externe Datenschutzbeauftragte bei Ecovis in München.

Was die neue IT-Sicherheitsrichtlinie bedeutet und regelt

Die Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie hängen von der Praxisgröße, der Anzahl der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen (siehe Kasten Seite 5) sowie der Technikausstattung ab. Die IT-Sicherheitsrichtlinie besteht aus verschiedenen Anlagen, die Ärzte künftig erfüllen müssen. Dabei gibt es drei Größenklassen:

1. Kleine Praxis mit bis zu fünf Kollegen: Sie müssen die in Anlage 1 und 5 aufgeführ-



SCHWERPUNKT
IT-Sicherheit
Was die neue Richtlinie
für Ihre Praxis bedeutet

ten Anforderungen erfüllen sowie die in Anlage 4 genannten, wenn medizinische Großgeräte wie Computertomographen oder Dialysegeräte zum Einsatz kommen.

- 2. Mittlere Praxis mit sechs bis 20 Mitarbeitenden:** Für sie gelten die Anlagen 1, 2 und 5 sowie 4, wenn medizinische Großgeräte zum Einsatz kommen.
- 3. Großpraxen ab 21 Personen:** Für Praxen mit Großgeräten oder Einrichtungen mit krankenhausähnlichen Strukturen, beispielsweise medizinische Versorgungszentren, oder Betriebe mit massenhafter Datenverarbeitung, etwa Labore, gilt: Sie müssen die Anforderungen der Anlagen 1, 2, 3 und 5 erfüllen sowie Anlage 4, wenn sie mit medizinischen Großgeräten arbeiten.

Anlage 1 ist für alle Praxen verbindlich. Sie regelt die grundsätzlichen Anforderungen an die Soft- und Hardware-Handhabung. Anlage 5 ist ebenfalls für alle Praxistypen verbindlich. Sie formuliert die Anforderungen an den Umgang mit der Telematik-Infrastruktur (TI).

Die Einführung erfolgt in drei Stufen

Unabhängig von der Praxisgröße sind die Umsetzungstermine in drei Stufen vorgegeben. Bereits seit April 2021 sind erste Basisanforderungen zu erfüllen. Dazu sind alle

Praxen unabhängig von ihrer Größe verpflichtet, sofern sie die entsprechenden IT-Komponenten, zum Beispiel Praxiscomputer, Office-Produkte, das Praxisnetzwerk, Internetanwendungen, Apps und mobile Anwendungen, Speichermedien, Handys oder Tablets, verwenden. Zu den seit April 2021 eingeführten Basisanforderungen gehören:

- der Einsatz von aktuellen Virenschutzprogrammen,
- ein Netzplan für die Netzwerksicherheit,
- die sichere Nutzung von Apps durch Herunterladen aus den offiziellen App-Stores und entsprechende Konfiguration der Sicherheitseinstellungen.

Bis 1. Januar 2022 folgen weitere Anforderungen:

- die geschützte Kommunikation mit dem TI-Konnektor,
- die sichere Speicherung lokaler Gesundheits-App-Daten (verschlüsselt und lokal abgespeichert),
- Nutzung einer Firewall und regelmäßige Updates,
- sichere Grundkonfiguration für mobile Geräte.

„Ständig mit der Datenverarbeitung betraute Person“ – was das bedeutet

Der Begriff ist aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt. Er fasst die Arbeit mit Daten zusammen, beispielsweise

- erheben und abfragen,
- ordnen und speichern,
- anpassen und ändern,
- auslesen und weiterleiten oder
- löschen und vernichten.

In der ärztlichen Praxis beginnt dieser Prozess bereits bei der Terminvereinbarung am Telefon oder beim Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte.



Für mittlere Praxen und Großpraxen sind abschließende Maßnahmen bis 1. Juli 2022 umzusetzen:

- Für Endgeräte mit dem Betriebssystem Windows ist ein sicherer zentraler Nachweis der Identität (Authentisierung) in Windows-Netzen einzusetzen.
- Eine Richtlinie für Mitarbeitende ist einzurichten, wenn sie mobile Geräte wie Smartphone und Tablet nutzen.
- Es sind eine Sicherheitsrichtlinie sowie Regelungen für die Mobiltelefon-Nutzung einzurichten.

Wer für die Datensicherheit verantwortlich ist

„Die Verantwortung für die Datensicherheit der Praxis-IT liegt beim Praxisinhaber“, sagt von Paulgerg (siehe Checkliste rechts). Dieser kann die Verantwortung in Teilen an



Sie haben Fragen?

- Bis wann genau muss ich alle Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie umsetzen?
- Wie finde ich einen Dienstleister, der mir bei der Umsetzung hilft?
- Was kostet es mich, die gestellten Anforderungen zu erfüllen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Checkliste: Erfüllt meine Praxis die IT-Sicherheitsrichtlinie?

Nehmen Sie die IT Sicherheitsrichtlinie zum Anlass, Ihre Praxis auf Datenschutz und IT-Sicherheit zu überprüfen.

1. Legen Sie Ihren Praxistyp fest:

Die Anforderungen, die nach den entsprechenden Anlagen zu erfüllen sind, hängt vom Praxistyp ab.

2. Bestimmen Sie die IT-Komponenten, die bei Ihnen zum Einsatz kommen:

Erstellen Sie eine Liste der verwendeten IT-Komponenten, etwa Art und Anzahl der Hardware oder Software.

3. Beschreiben Sie Ihre Sicherheitsmaßnahmen:

Prüfen Sie, wie Sie schon jetzt Ihre IT-Komponenten schützen, und schauen Sie, wo es noch Handlungsbedarf gibt.

4. Setzen Sie Dienstleister ein, wenn die Umsetzung der Anforderung zu komplex wird:

Sprechen Sie mit Ihrem Berater, wenn Sie Unterstützung brauchen.

Dienstleister delegieren. Sie haften dann in einem Schadenfall als Auftragnehmer im Innenverhältnis. Der Gesetzgeber hat im Patientendatenschutzgesetz klare Bestimmungen zur Haftung in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz der TI-Anbindung vorgesehen.

Wie weit die Zuständigkeit des Praxisinhabers reicht

Vertragsarztpraxen sind für die bestimmungsgemäße Nutzung und den Betrieb des Konnektors im Rahmen des Beherrschbaren zuständig. Nicht zuständig sind sie aber für die Nutzung dezentraler TI-Komponenten oder die von der Gematik GmbH spezifizierten Anwendungen in der TI. Diese Verantwortung kann sich in der Praxis maximal bis vor den Konnektor erstrecken.

Sanktionen im Rahmen der DSGVO möglich

Das DVG sieht derzeit keine eigenen Sanktionen vor. Das bedeutet aber nicht, dass die Vorgaben nicht einzuhalten sind. Die Richtlinie definiert Maßnahmen, die die Einhaltung der verschiedenen rechtlichen Vorgaben unterstützen, etwa die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

In ihrem Rahmen gibt es Möglichkeiten, dass die Behörden hohe Strafen durchsetzen. Zudem sind auch im Straf- und Berufsrecht Sanktionen bei Datenschutzvergehen vorgesehen. „Praxisinhaber, die die Vorgaben der IT-Sicherheitsrichtlinie genau umsetzen, sollten von Sanktionen, die die DSGVO oder das Berufsrecht vorsehen, verschont bleiben“, sagt von Paulgerg. ●



Künstlersozialabgabe

Auch Heilberufler müssen Beiträge für Kreativleistung zahlen

Ärzte sind oft der Meinung, dass sie die Künstlersozialabgabe nichts angehe. Denn sie sei etwas für Musiker, Schauspieler oder Maler. Das stimmt nicht, denn die Beitragspflicht in der Künstlersozialkasse gilt auch für Heilberufler.

Schnell mal die Website neu gestalten, die Flyer für die Praxis überarbeiten oder für das Firmenjubiläum mit einer Band für einen musikalischen Rahmen sorgen – alles Dinge, die im Praxisalltag anfallen und notwendig sind. „Dass aufgrund dieser kreativen Gestaltungen eine Künstlersozialabgabe (KSA) fällig sein kann, wissen Mediziner oft nicht“, sagt Johannes Pakendorf, Steuerberater bei Ecovis in Rostock.

Wann die Abgabe zu zahlen ist

Ärzte betreiben Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das eigene Unternehmen als „Eigenwerber“, wenn sie beispielsweise für die Praxis ein neues Corporate Design von einem Grafiker entwickeln lassen. Und damit werden sie unbemerkt zum Verwerter künstlerischer Leistungen im Sinne der Künstlersozialkasse (KSK).

Schon ein oder zwei Werbeleistungen pro Jahr reichen dabei oft für eine Abgabepflicht aus. „Dabei ist es unerheblich, ob der leistende Künstler, etwa ein Grafiker, Webdesigner oder Journalist, selbst in der KSK versichert ist“, erklärt Pakendorf, „denn der Begriff des Künstlers ist bei der KSA weit definiert.“ Eine besondere künstlerische Qualität der Leistung ist nicht erforderlich.

Überschreitet der Heilberufler die jährliche Bagatellgrenze von 450 Euro netto für die



„Zahlen Sie keine Künstlersozialabgabe, droht Ihnen bei einer Prüfung viel Ärger.“

Johannes Pakendorf
Steuerberater bei Ecovis in Rostock

empfangenen Leistungen, muss er sie ab diesem Jahr der KSK melden. Das geht über einen Meldebogen oder ein Onlineformular. Bis zum 31. März des Folgejahres haben sie dafür Zeit. Hier ist der Meldebogen zu finden: www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/entgeltmeldung.html.

Der Abgabesatz wird jährlich angepasst. Für 2021 und 2022 beträgt er 4,2 Prozent der pro Jahr netto in Rechnung gestellten künstlerischen Leistung. Bereits mit Wirkung zum 15. Juni 2007 ist die Prüfung der Beitragspflicht Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung und wird turnusmäßig im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung umgesetzt.

Keine Regel ohne Ausnahme

Nicht immer ist klar, ob eine in Anspruch genommene Leistung der Beitragspflicht unterliegt. Außerdem gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht, beispielsweise wenn eine juristische Person, etwa eine GmbH, UG oder ein e.V., eine Leistung erbringt. Dann können Unternehmer Unterstützung durch den Steuerberater erhalten. „Wir zeichnen bei der Buchführung die relevanten Vorgänge gesondert auf, prüfen am Jahresende den Gesamtaufwand und schauen, ob unsere Mandanten meldepflichtig sind. Dann kann nichts schiefgehen“, sagt Ecovis-Experte Pakendorf. ●



Sie haben Fragen?

- Warum muss ich neben dem vereinbarten Honorar auch noch Sozialabgaben für einen Freischaffenden zahlen?
- Wer zählt laut Künstlersozialkasse alles zu den „Künstlern“?
- Was passiert, wenn ich die Meldung vergessen habe?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerblichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Gesellschaftervertrag in der Praxisgemeinschaft

Gute Verträge für gute Zusammenarbeit

Für (Zahn-)Ärzte, die ihren Beruf allein ausüben wollen, aber dennoch die Synergien einer Kooperation schätzen, ist die Praxisgemeinschaft eine gute Wahl.

Die Details der Zusammenarbeit sollten im Gesellschaftervertrag jedoch sehr genau geregelt sein.



„Regeln Sie im Gesellschaftervertrag auch Details.“

Das zahlt sich aus.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München

Eine Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte gleicher oder verschiedener Fachrichtungen, um Praxisräume und -einrichtungen gemeinsam zu nutzen und/oder Personal gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür teilen sie nach einem Kostenschlüssel auf. Die an einer Praxisgemeinschaft beteiligten Ärzte üben ihren Beruf getrennt voneinander aus. Die gemeinsame Berufsausübung ist also nicht Vertragszweck der Gesellschaft.

„Auch wenn die Partner nicht zusammenarbeiten, sind dennoch an die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags hohe Anforderungen zu stellen. Denn es lauern viele Fallstricke in einer Praxisgemeinschaft, etwa dann, wenn ein Gesellschafter auch ohne vorangegangenen Streit aus der Praxis aussteigen möchte“, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München.

Was für Verkauf oder Übergabe geregelt sein muss

Neben den Regelungen für die Kostenverteilung sind die Details zu vereinbaren, wenn ein Gesellschafter ausscheidet. Sieht der Praxisgemeinschaftsvertrag im Falle einer Kündigung oder eines sonstigen Beendigungsgrunds eines Gesellschafters keine Auflösung der Praxisgemeinschaft vor, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung für seinen Gesellschaftersanteil am materiellen Vermögen, etwa an medizinischen Geräten.

Möchte ein Gesellschafter seine Einzelpraxis an einen Nachfolger verkaufen, ist es für die Verkaufsverhandlungen wichtig, ob der Nachfolger in den bestehenden Praxisgemeinschaftsvertrag eintreten und damit die Kostenverteilung übernehmen und fortführen kann. Der Gewinn der Einzelpraxis einschließlich des Kostenanteils an der Praxisgemeinschaft ist in der Regel die Grundlage



für den Kaufpreis. Da die Praxiseinrichtung meist betriebsnotwendiges Vermögen ist, ist neben dem Verkauf der Einzelpraxis auch der Verkauf des Gesellschaftsanteils an der Praxisgemeinschaft an den Nachfolger unumgänglich. Die Möglichkeit der Übernahme der Kostenstruktur einschließlich des Gesellschaftsanteils an der Praxisgemeinschaft kann Auswirkungen auf den Kaufpreis einer Einzelpraxis haben, die sich in einer Praxisgemeinschaft befindet.

Gewinne nicht verrechnen

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Vertragsgestaltung ist, ein Gewinnpooling zu vermeiden. Darunter ist die gemeinsame Realisierung von Gewinnen und Verlusten zu verstehen, die anhand eines Verteilungsschlüssels verteilt werden. Durch ein Gewinnpooling kann der Verdacht entstehen, dass Ärzte die Organisationsform

der Praxisgemeinschaft nur zu dem Zweck gewählt haben, die Fallzahlen der Einzelpraxen zu erhöhen oder die für eine Berufsausübungsgemeinschaft vorgesehenen Abrechnungsbeschränkungen im Honorarverteilungsmaßstab zu umgehen. Der Gesellschaftsvertrag ist immer ein wichtiges Indiz dafür, ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt. „Wir empfehlen unseren Mandanten daher, sehr viel Augenmerk auf diesen Vertrag zu legen. Das kann am Ende viel Ärger oder auch Rückzahlungen an die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung vermeiden“, sagt Ecovis-Anwältin Groove.

Was Ärzte rechtlich nicht regeln können

Bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags ist auch zu berücksichtigen, dass sich ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot bei einer Praxisgemeinschaft nicht rechts-

wirksam vereinbaren lässt. Der kündigende Gesellschafter kann sich danach in unmittelbarer Nähe zur Praxis erneut niederlassen. Der verbleibende Gesellschafter muss dann, sofern er keinen Nachfolger für die aufgegebene Einzelpraxis findet, mit der Konkurrenz in direkter Nachbarschaft leben und zudem noch die Kosten der Praxisgemeinschaft selbst tragen. „War die Praxisgemeinschaft zum Beispiel auf zwei Gesellschafter ausgerichtet, die sich die Kosten teilten, muss der nun verbleibende Mediziner diese allein tragen. Und das kann ziemlich teuer sein“, sagt Ecovis-Rechtsanwältin Groove. ●



Die Kennzeichen einer Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung anzeigepflichtig. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

- Jeder Arzt führt seine Praxis selbstständig und hat eine eigene Patientenkartei.
- Die Praxen sind wirtschaftlich getrennt und erstellen eine eigene steuerliche Gewinnermittlung.
- Die Abrechnung erfolgt separat mit der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung.

Sie wollen mehr über andere Kooperationsmöglichkeiten wissen?

Informieren Sie sich hier: <https://www.ecovis.com/medizin/berufsausuebungsgemeinschaft-das-sollten-aerzte-bei-der-gruendung-beachten//>



Sie haben Fragen?

- Was kostet ein Gesellschaftsvertrag?
- Welche Details lassen sich nicht im Gesellschaftsvertrag regeln und welche Risiken zieht das nach sich?
- Gibt es besondere Regelungen im Fall des Todes eines Partners in der Praxisgemeinschaft?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz

Gesetzlicher Rundumschlag: Was Heilberufler erwartet

Das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz bringt zum Jahreswechsel zahlreiche Neuerungen im Gesundheitswesen. Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen für Heilberufler.

Das Gesetz mit dem etwas sperrigen Namen Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde im Juni 2021 vom Bundesrat verabschiedet. Der Schwerpunkt der Gesetzesreform bezieht sich auf die Pflege. Doch auch für niedergelassene Ärzte und Kliniken ergeben sich Änderungen.

Berufshaftpflicht wird Pflicht für Vertragsärzte

Die bereits berufsrechtlich vorgeschriebene Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten, wurde nun durch eine Änderung des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch für alle Vertragsärzte auch gesetzlich zur Pflicht (siehe Tipp Seite 11). Die Mindestversicherungssumme liegt bei drei Millionen Euro pro Versicherungsfall.

Die häufig vereinbarte Begrenzung auf die dreifache Mindestversicherungssumme pro Jahr ist unzulässig. „Die Zulassungsausschüsse müssen künftig prüfen, ob bei



„Das GVWG ist halbherzig. Was es Ärzten und Pflegenden bringt, wird sich erst noch zeigen.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

einem Antrag auf Zulassung eines Arztes, bei Ermächtigung oder Anstellung ein entsprechender Versicherungsschutz besteht“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München. Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherer (GKV) kann gemeinsam

mit der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) auch eine höhere Mindestversicherungssumme festlegen.

Disease-Management-Programm für Adipositas kommt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) muss innerhalb von zwei Jahren, also bis zum 31. Juli 2023, ein Disease-Management-Programm (DMP) für Adipositas entwickeln. Damit wird das beispielsweise bei Diabetes und Asthma bewährte Instrument DMP auf die Volkskrankheit Fettleibigkeit ausgeweitet.

Das Behandlungsprogramm soll verschiedene therapeutische Ansätze für eine bestmögliche Versorgung kombinieren. Ziel ist es, Regeln festzulegen, um Patienten mit Adipositas leitliniengerecht zu behandeln. „Das wird es Ärzten künftig leichter machen, besser mit der Volkskrankheit Adipositas umzugehen“, sagt Müller.



Neue Versicherungspflicht für Ärzte: Berufshaftpflicht

Die Berufshaftpflichtversicherung ist seit 20. Juli 2021 eine Pflichtversicherung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und -psychotherapeuten. Mehr zur Berufshaftpflichtversicherung erfahren Sie hier:



<https://www.ecovis.com/medizin/berufshaftpflichtversicherung-jetzt-pflicht-fuer-vertragsaerzte/>

Übergangspflege in Krankenhäusern

Es gibt einen Anspruch Pflegebedürftiger auf eine bis zu zehntägige Übergangspflege im Krankenhaus: Sie ist immer dann vorgesehen, wenn sich im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung eine Pflege im eigenen Haushalt oder eine Kurzzeitpflege nicht unmittelbar sicherstellen lässt.

„Zwar sind Leistungsumfang und Höhe der Vergütung erst noch in Landesverbänden zu regeln. Immerhin ist aber absehbar, dass Krankenhäuser für die bislang oft kostenlos erbrachten Pflegeleistungen überhaupt eine Vergütung erhalten“, sagt Müller.

Was sich für das Pflegepersonal ändert

Vom 1. September 2022 an sind nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zuge-

lassen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder nach kirchenarbeitsrechtlichen Regeln bezahlen. Nur diese können dann mit der Pflegeversicherung abrechnen.

Zudem sollen Krankenhäuser für jeden Standort das Verhältnis von eingesetztem Pflegepersonal zum Pflegeaufwand veröffentlichen. So soll nach einem bundeseinheitlichen Personalschlüssel deutlich werden, ob ein Krankenhaus ausreichend oder zu wenig Personal einsetzt. „Das ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, für die betroffenen Kliniken allerdings ein massiver bürokratischer Mehraufwand“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Müller.

Um mehr Transparenz über den Pflegepersonaleinsatz in den Krankenhäusern zu bekommen, werden die Pflegepersonalquotienten künftig auf der Internetseite des „Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus“ veröffentlicht.

Wie sich die Zuschüsse finanzieren

Die Pflegeversicherung erhält von 2022 an einen pauschalen Bundeszuschuss von jährlich einer Milliarde Euro. Der Beitragszuschlag für Kinderlose erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte. Dadurch sollen weitere 400 Millionen Euro im Jahr in die Pflegeversicherung fließen. Im Jahr 2022 bekommt die GKV einen weiteren Bundeszuschuss von sieben Milliarden Euro, damit der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz der Angestellten zur GKV bei 1,3 Prozent stabil bleiben kann.

Was das neue Gesetz bringt

Kritiker bemängeln, dass die auf einem Kompromiss zwischen CDU/CSU und SPD beruhenden Regelungen mit heißer Nadel gestrickt sind und vermutlich nachgebessert werden müssen. Enttäuschend dürfte das Gesetz für Pflegende sein: Die Bestimmungen zur Entlohnung von Pflegekräften fallen weit hinter die zuvor gemachten Ankündigungen zurück. Zudem ist die Finanzierung des Vorhabens nicht gesichert. „Der geplante Bundeszuschuss dürfte bei Weitem nicht ausreichen. Insofern sind es künftige Generationen, die die Lasten tragen müssen“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Tim Müller. ●



Sie haben Fragen?

- Was muss ich tun, wenn meine Berufshaftpflicht nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht?
- Wie kann ich nachweisen, dass ich Pflegekräfte nach Tarif bezahle?
- Muss ich die Arbeitsverträge meines Pflegepersonals anpassen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Steuererleichterungen für Helfer in Impf- und Testzentren

Ob die Helfer in Impf- oder Testzentren in ihrer Steuererklärung den Übungsleiterfreibetrag oder die Ehrenamtszuschale geltend machen können und was für nebenberuflich Beschäftigte in Corona-Testzentren gilt, erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/steuertipp-des-monats/steuererleichterungen-fuer-helfer-in-impf-und-testzentren/>



Sie wollen nicht lesen?

Dann schauen Sie das Video an:

https://www.youtube.com/watch?v=_wAGMxEqkjo



MoPeg: So kommen Sie zu umfassendem Haftungsausschluss

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ermöglicht es auch Ärzten, ab 1. Januar 2024 eine Personenhandelsgesellschaft zu gründen. Damit können sich Ärzte erstmals in haftungsbeschränkten Rechtsformen wie der GmbH & Co. KG zusammenschließen. Mehr dazu erfahren Sie hier:



<https://www.ecovis.com/medizin/mopeg-mit-einer-gmbh-co-kg-geniessen-aerzte-ab-2024-umfassend-haftungsausschluss/>



Firmenwagen versteuern: Was Ärzte beachten müssen



Auch wenn ein Arzt private Fahrzeuge besitzt, kann ihm das Finanzamt unterstellen, dass er betriebliche Fahrzeuge ebenfalls privat nutzt. Die fällige Steuer berechnet das Finanzamt mit der 1-Prozent-Regelung, wenn ein sorgfältig geführtes Fahrtenbuch fehlt. Welche Regeln Sie kennen sollten, erfahren Sie hier:

<https://www.ecovis.com/medizin/firmenwagen-versteuern-was-aerzte-dabei-beachten-sollten/>

Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. In über 100 deutschen Büros arbeiten mehr als 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weltweit sind es fast 9.000 in über 80 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Ärzte, Gemeinschaftspraxen sowie Medizinische Versorgungszentren, Krankenhäuser, Pflegeheime und Apotheken sind unter den von Ecovis beratenen verschiedenen Branchen stark vertreten – über 3.000 Unternehmen aus dem Bereich

Gesundheit/Medizin zählen zu den Mandanten von Ecovis. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Julien Eichinger, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

